

GEMEINDE HEIGENBRÜCKEN LANDKREIS ASCHAFFENBURG BEBAUUNGSPLAN "MÜHLACKER" M. 1:1000



- ZEICHENERKLÄRUNG**
- A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN**
- Grenze des Geltungsbereiches
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
Reines Wohngebiet nach § 3 der Baunutzungsverordnung.
 - BAUWEISE**
Offene Bauweise nach § 22 (2) der Baunutzungsverordnung, nur Einzel- u. Doppelhäuser.
 - MAB DER BAULICHEN NUTZUNG**
nach § 17 der Baunutzungsverordnung.
 - GRUNDFLÄCHENZAHL**
bei 1 u. 2 Vollgeschossen 0,4
 - GESCHOßFLÄCHENZAHL**
bei 1 Vollgesch. 0,4
bei 2 Vollgeschossen 0,8
 - BAULINIEN**
 - Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Geplante öffentliche Verkehrsfläche
 - Private Freifläche
 - Wasserdruckgrenze, Höhenlinie 315
 - ABSTANDSREGELUNG**
Nach den Art. 6 und 7 der Bayer. Bauordnung
 - Breite der Straßen, Wege und Vorgartenflächen.
 - U+E
 - Garagen u. Nebengebäude, Traufhöhe bis 3,0 m, Satteldach dem Wohnhaus entsprechend oder Pultdach nach rückwärts geneigt, 0°-7° Dachneigung. Die Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen ist unzulässig. Garagen und Nebengebäude sind nur innerhalb der Baulinien zulässig.
 - Schutzstreifen, Abstand vom Waldrand mind. 30 m. Parkartige Gestaltung, keine hohen Bäume. Kaminquerschnitte ausreichend groß bemessen. Prallbleche anbringen.
 - FIRSTRICHTUNG**
Die eingezeichnete Firstrichtung ist bindend.
 - EINFRIEDUNG STRABENSEITE**
Die Höhe der straßenseitigen Einfriedung wird auf der Bergseite auf 1,30 m festgesetzt. Auf der Talseite Stützmauern bis 1,30 m Höhe.
Keine Betonpfosten für Einfriedungen. Bepflanzung der Hausgärten mit ortsgebundenen Bäumen und Sträuchern.

- B. FÜR DIE HINWEISE**
- Bestehende Grundstücksgrenzen
 - Flurstücksnummern
 - Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
 - Vorhandene Wohngebäude mit Angabe der Gebäudeform. Bsp.: E+1= Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß.
 - Vorhandene Nebengebäude
 - Abwasserkanal
 - Wald
 - Vorhandene öffentliche Verkehrsfläche

Ausgearbeitet:
Architekt Dipl. Ing. Wolfgang Schäffner
Aschaffenburg, Frohsinnstr. 2 Tel. 2 48 91

Aschaffenburg, 28. 5. 1969
geändert: 6. 4. 1970

Der Bebauungsplanentwurf hat gem. § 2, Abs. 6 BBauG. vom 19. 1. 1969 bis 19. 2. 1969 öffentlich ausgelegt.

Heigenbrücken, 20.02.1969
Bürgermeister

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 28.5.1969 gem. § 10 BBauG. am 21.04.1970 als Satzung beschlossen.

Heigenbrücken, 22.04.1970
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:
Mit / ohne Auflagen gemäß § 11 BBauG mit Vig. vom 10.2.71 Nr. 14/71 genehmigt.
Aschaffenburg, den 10.2.1971
Landratsamt Aschaffenburg
I. A.

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG. vom 1. März 1971 bis 15. März 1971 öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 24. Februar 1971 bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am 24. 2. 1971 rechtsverbindlich geworden.

Heigenbrücken, 16. März 1971
Bürgermeister